

# TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 03 / 2023, 08.02.2023

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung der Technischen Hochschule Bingen zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen (Anerkennungsordnung - AEO)

## **Ordnung zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen – Anerkennungsordnung (AEO)**

Auf Grund von § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 09.11.2022 und auf gesetzlicher Grundlage von § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 6 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S 461, BS 453 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. 453) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 und 2 der Technischen Hochschule Bingen am 11.01.2023 diese Anerkennungsordnung als Teilordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat hierzu in seiner 176. Sitzung am 25.01.2023 befürwortend Stellung genommen. Das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen hat diese Anerkennungsordnung in seiner Sitzung am 08.02.2023 gemäß § 7 Abs. 3 HochSchG genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Inhalt**

§ 1	Allgemeine Grundsätze.....	3
§ 2	Verfahren .....	4
§ 3	Anerkennung von hochschulischen Leistungsnachweisen .....	5
§ 4	Anrechnung von außerhochschulischen erworbenen Kompetenzen .....	6
§ 5	Inkrafttreten.....	6

## § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Anerkennungsordnung bestimmt das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen an der TH Bingen. Diese Leistungen können sowohl an Hochschulen als auch außerhochschulisch erbracht worden sein.
- (2) Die Anerkennung bezieht sich auf nachgewiesene Kompetenzen, Qualifikationen oder Leistungen, die an Hochschulen erbracht wurden.
- (3) Die Anrechnung bezieht sich auf nachgewiesene Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden.
- (4) Eine zu ersetzende Leistung bezeichnet eine Prüfungsleistung, eine Studienleistung, ein Modul, eine Projektarbeit, eine Praxisphase oder eine Abschlussarbeit.
- (5) Leistungsnachweise umfassen Module, Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Praxisphasen und Abschlussarbeiten, die in Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt wurden. Diese werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt. Es ist § 7 APO zu beachten. Die Beweislast für eine Nichtanerkennung liegt bei der Hochschule (vgl. Lissabon-Konvention Art. III). Leistungen, die in einem gleichen, gleichlautenden oder fachlich weitgehend verwandten Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Bei einer Anerkennung von Amts wegen werden Fehlversuche übertragen. Nachgewiesene Kompetenzen, die außerhalb eines Studiengangs erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, sofern sie nach Niveau und Inhalt gleichwertig mit der zu ersetzenden Leistung sind (§ 7 Absatz 2 APO).
- (6) Ergänzungsprüfungen zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen sind nicht zulässig.
- (7) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung bzw. Anrechnung oder Festlegung pauschaler Anerkennungen oder Anrechnungen trifft der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der jeweiligen Studiengangsleitung; die Anerkennung bzw. Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung im Einzelfall kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die jeweilige Studiengangsleitung übertragen werden. Für den Abschluss eines „*learning agreements*“ im Rahmen der studentischen Mobilität kann die Entscheidung über Fragen der Anerkennung durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Studiengangsleitung übertragen werden.
- (8) Bei der Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung ist die fachliche Einschätzung der modulverantwortlichen Person einzubeziehen, wenn die Entscheidung nicht aus eigener Fachkenntnis getroffen werden kann.
- (9) Bei der Beurteilung im Ausland erworbener Leistungsnachweise oder nachgewiesener Kompetenzen sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein eventuell mit dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („*learning agreement*“) zu beachten.

- (10) Eine Anerkennung von Leistungsnachweisen und Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen ist nur möglich, solange die zu ersetzende Teilleistung oder Leistung an der TH Bingen noch nicht angetreten wurde, APO § 7 (6).
- (11) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen von Pflichtmodulen erfolgt unter dem Namen des Pflichtmoduls des Studiengangs an der TH Bingen; dabei werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, welche die Leistungen im Modul des Studiengangs an der TH Bingen hat.
- (12) Die Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung wird den Studierenden über das Bescheidformular (Anlage 1) bekanntgegeben, die Noten anerkannter bzw. angerechneter Module werden, gegebenenfalls nach Umrechnung (siehe hier § 2 Abs. 6), in das Campus Management System der Technischen Hochschule Bingen eingetragen.
- (13) Anerkannte und angerechnete Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht. Die Herkunft der anerkannten und angerechneten Leistungen wird vermerkt.

## § 2 Verfahren

- (1) Das Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren findet für Bewerberinnen und Bewerber nach Immatrikulation an der TH Bingen statt. Eingeschriebene Studierende können die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen entsprechend § 1 zu Beginn jedes Semesters beantragen. Die Frist für die Antragsstellung eingeschriebener Studierender endet am 28.02./29.02. für das folgende Sommersemester bzw. am 31.08. für das folgende Wintersemester des jeweiligen Jahres. „*Learning agreements*“ im Rahmen der studentischen Mobilität unterliegen keinen Fristen im Sinne der Anerkennung.
- (2) Studierende reichen ihren Antrag nach erfolgter Immatrikulation beim Studiengangsekretariat ein, von dort wird dieser an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (3) Die oder der Antragstellende hat bei der Antragstellung alle Leistungsnachweise bzw. Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen der zuständigen Stelle (§ 2 Abs. 2) unaufgefordert vorzulegen. Der Antrag ist mit Hilfe des Bescheidformulars (Anlage 1) zu stellen. Kosten für eventuelle Beglaubigungen, Übersetzungen u. ä. sind von der antragstellenden Person zu tragen. Die anerkennende Stelle informiert die Studierenden über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen. Hierzu wird eine Frist von vier Wochen gewährt. Werden die Unterlagen nicht nachgereicht, so wird die betroffene Leistung bzw. Kompetenz nicht anerkannt. Liegen der anerkennenden Stelle Informationen vor, die keine Aussage über die Äquivalenz zulassen (z.B. fehlende Lernergebnisse, keine Angabe zu den Inhalten oder zur Prüfungsform und -dauer, kein Arbeitsumfang etc.), so können aussagekräftige Unterlagen nachgefordert werden. Die Frist für das Nachreichen der Unterlagen beträgt vier Wochen. Können keine aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt werden, so wird die Leistung nicht anerkannt.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung soll zeitnah erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der in § 2 Abs. 3 genannten Nachweise. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung wird den Studierenden durch das Bescheidformular (Anlage 1) bekanntgegeben.

- (5) Bei der Anerkennung bzw. Anrechnung werden die Leistungspunkte aus der ersetzten Studien- und Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs an der TH Bingen gutgeschrieben. Die Note einer anerkannten Leistung wird in der Regel übernommen. Ist die anerkannte Leistung ursprünglich unbenotet oder ist das Notensystem, in dem die Leistung erbracht wurde, mit dem Notensystem der Hochschule nicht vergleichbar, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet; bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung bleibt diese dann unberücksichtigt.
- (6) Die Umrechnung von ausländischen Noten ins deutsche Notensystem erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der KMK zur Notenberechnung sowie nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) und nach der modifizierten bayerischen Formel. Ein Vorschlag für die Umrechnung von ECTS-Noten entspricht Tabelle 2 in § 8 Abs. 11 APO. Verantwortlich für die Notenumrechnung ist der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (7) Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen im Einzelfall sind in der studentischen Akte zu dokumentieren.

### **§ 3 Anerkennung von hochschulischen Leistungsnachweisen**

- (1) Leistungsnachweise, die in einem anderen Studiengang an der TH Bingen oder in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern der Studiengang akkreditiert ist. Die Technische Hochschule Bingen kann die Anerkennung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der anzuerkennenden Leistungsnachweise mit den zu ersetzenden Leistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Indikatoren für wesentliche Unterschiede sind insbesondere die Qualität des Studienprogramms bzw. der Hochschule (für ausländische Hochschulen z.B. über „*anabin*“ möglich), das Niveau der anzuerkennenden Leistungen oder Kompetenzen, stark abweichende Lernergebnisse und der Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach rein formalen Kriterien (Prüfungsdauer- und -form, Bezeichnung und zugehörige ECTS-Leistungspunkte) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Technischen Hochschule Bingen entsprechen.
- (2) Für Leistungsnachweise aus staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für akkreditierte Studiengänge an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die ausnahmsweise Anerkennung von Bachelormodulen für ein Masterstudium erfolgt nach den jeweils gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates. Die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs ist bei der Entscheidung einzubeziehen.
- (4) Module aus einem Masterstudiengang können in einem Bachelorstudiengang anerkannt werden, sofern die Vorgaben nach § 3 Abs. 1 erfüllt sind und der Masterstudiengang kein konsekutiver Studiengang der TH Bingen für das Bachelorstudium ist, in dem die Anerkennung stattfinden soll.
- (5) Die Regelungen aus den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen.

## **§ 4 Anrechnung von außerhochschulischen erworbenen Kompetenzen**

- (1) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten umfassen in beruflichen Ausbildungen, durch berufliche Weiterbildung oder die berufliche Praxis erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten.
- (2) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium jedes Studienmodells bzw. jeder Studienform angerechnet werden, sofern eine Gleichwertigkeit nach Niveau und Inhalt mit den in den Modulen des Studiengangs zu erwerbenden Kompetenzen gegeben ist und festgestellt wird. Die Anrechnung darf 50 % der maximal für den Abschluss im Studiengang erforderlichen Leistungspunkte nach dem ECTS nicht überschreiten (APO § 7 Abs. 3).
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten einer schulischen Erstausbildung können nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul-Weiterbildungen oder aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung aufbauen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm benannte Stelle (§ 1 Abs. 7) prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Leistungen bezüglich des Niveaus und der Inhalte mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüfungsausschüsse können in Abstimmung mit der betroffenen Studiengangsleitung hierzu geeignete Unterlagen benennen, die die antragstellende Person vorlegen muss. Die in § 2 Abs. 3 genannten Fristen sind zu beachten.
- (5) Zur Feststellung einer Note ist entsprechend § 2 Absatz 5 bzw. 6 zu verfahren.
- (6) Wird die Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Leistungen festgestellt, so kann vom Prüfungsausschuss ein pauschales Anrechnungsverfahren für diese Leistung beschlossen werden. Dieser Beschluss verliert nach drei Jahren seine Gültigkeit. Nach dieser Zeit muss erneut die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Leistung mit der zu ersetzenden Leistung festgestellt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Anerkennungsordnung vom 08.02.2023 tritt mit Beginn des Sommersemesters 2023 zum 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt in Zusammenwirken mit der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Bingen vom 09.11.2022. Sie gilt für alle Studiengangsprüfungsordnungen (SGPO), die nach der Zeichnung dieser Anerkennungsordnung in Kraft gesetzt werden.

Bingen, 08.02.2023

(im Original gezeichnet)

Prof. Dr. Antje Krause  
Präsidentin